

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Übertragung der Liegenschaft Parzelle 622, GB Läufeufingen, Polizeiposten, Hirzenfeldweg 2 und 2a, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Datum: 15. Juli 2008

Nummer: 2008-184

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/184

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Übertragung der Liegenschaft Parzelle 622, GB Läufeufingen, Polizeiposten, Hirzenfeldweg 2 und 2a, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

vom 15. Juli 2008

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Geschäft sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die dem Verwaltungsvermögen zugeordnete Liegenschaft, Parz. 622, GB Läufeufingen, Polizeiposten am Hirzenfeldweg 2, an Dritte zu veräussern. Die Parzelle 622 wird für kantonale Bedürfnisse nicht mehr benötigt.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei der Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen und deren Behandlung gelten die §§ 12 und 13 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 (Fassung vom 20. Mai 1996). Zum Finanzvermögen, über welches der Regierungsrat verfügen kann, gehören diejenigen Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur mittelbar mit ihrem Kapitalwert beitragen. Sie dienen dem Kanton hauptsächlich wegen ihres Geldwertes. Entscheidend ist, dass sie ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Dem gegenüber sind dem Verwaltungsvermögen alle Vermögenswerte zuzuordnen, die der öffentlichen Hand unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen. Sie sind so eng mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft, dass sich deren Minderung, Erweiterung oder Umschichtung immer zugleich auf eine Verwaltungsaufgabe auswirken. Gemäss § 34, Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes sind Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, zum Restbuchwert in das Finanzvermögen zurückzuübertragen. Der Beschluss zur Rückübertragung obliegt gemäss § 34, Abs. 1. Buchstabe f des genannten Gesetzes dem Landrat.

3. Sachverhalt

Der Kanton Basel-Landschaft ist Eigentümer der im Verwaltungsvermögen stehenden Liegenschaft Polizeiposten Hirzenfeldweg 2 in Läufeufingen. Das freistehende Einfamilienhaus mit Baujahr 1948, ist seit der Entstehung im Eigentum vom Kanton. In den vergangenen Jahrzehnten war der Polizeiposten Läufeufingen in dieser Liegenschaft untergebracht.

Voraussichtlich im 2. Quartal 2009 wird dieser Polizeiposten in die Gemeindeverwaltung Läufeufingen umgelagert. Eine Verwendung der Parzelle 622 für andere kantonale Aufgaben

besteht nicht, so dass diese veräussert werden kann. Voraussetzung für einen Verkauf des Objektes ist die Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen. Zuständig für diese Entwidmung ist der Landrat. Der dannaumalige Verkauf der Liegenschaft fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

4. Ausgangslage

Die Parzelle 622, GB Läufeufingen, umfasst eine Grundstücksfläche von 1'391 m² und befindet sich in der W1-Zone. Auf der Parzelle steht ein Einfamilienhaus mit Garage, Garten und übrige befestigte Flächen. Das Einfamilienhaus wurde 1948 erstellt und seither im Besitze des Kanton Basel-Landschaft.

Der Buchwert der Liegenschaft beträgt per 31. Dezember 2007 CHF 16'279.79.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 15. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

**betreffend Übertragung der Liegenschaft Hirzenfeldweg 2 und 2a, Parzelle 622 GB
Läufelfingen, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

://: Die Parzelle 622, haltend 1'391 m², mit Einfamilienhaus, Garage, Gartenanlage und übrige befestigte Flächen am Hirzenfeldweg 2 und 2a in Läufelfingen, wird zum Restbuchwert vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: